



**Satzung über die Bestellung von Beauftragten der
Gemeinde Bad Emstal
(BEAUFTRAGTENSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in der Sitzung am 30.04.2026 folgende

Satzung über die Bestellung von Beauftragten der Gemeinde Bad Emstal (BEAUFTRAGTENSATZUNG)

beschlossen:

§ 1. Begriffsbestimmung

Die Gemeinde Bad Emstal bestellt zur Vertretung von besonderen Interessengruppen ehrenamtliche Beauftragte.

§ 2. Bestellung von Beauftragten

- (1) Der Gemeindevorstand legt die Anzahl und die Aufgabenbereiche von Beauftragten fest. Es können maximal 5 Beauftragte für denselben Aufgabenbereich zuständig sein.
- (2) Der Gemeindevorstand beruft die Beauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeit der Beauftragten endet mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeindevorstandes.
- (3) Falls mehrere Beauftragte für denselben Aufgabenbereich zuständig sind, können diese ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung festlegen. Diese ist dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ansonsten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Bad Emstal analog.

§ 2a. Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Der Gemeindevorstand beruft mindestens einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Diese dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unbeschadet der Regelung von § 2, Absatz 2 endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres die Amtszeit der Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) Die Kinder- und Jugendbeauftragten vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sie beraten die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (3) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören die Kinder- und Jugendbeauftragten in allen Angelegenheiten an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Kinder- und Jugendbeauftragten entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgeben, oder diese sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern können.

§ 2b. Seniorenbeauftragter

- (1) Der Gemeindevorstand beruft mindestens einen Seniorenbeauftragten. Diese müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Seniorenbeauftragten vertreten die Interessen der Senioren der Gemeinde. Sie beraten die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (3) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören die Seniorenbeauftragten in allen Angelegenheiten an, die die Interessen von Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die Seniorenbeauftragten entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgeben, oder diese sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern können.

§ 3. Entschädigung

Für Beauftragte wird die Entschädigung in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Emstal geregelt.

§ 4. Vorschlags und Antragsrecht von Beauftragten

- (1) Beauftragte haben ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
- (2) Vorschläge werden in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand eingereicht. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Beauftragten in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (3) Anträge werden in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Beauftragten in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 5. Anhörungs- und Rederecht von Beauftragten

Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse können Beauftragten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der deren Aufgabebereich betrifft, ein Rederecht gewähren.

§ 6. Unterstützung durch die Verwaltung

Die Beauftragten können sich zur Unterstützung ihrer Tätigkeit an die Verwaltung wenden. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Emstal, den 05.05.2026

Der Gemeindevorstand



Daniel Rudenko
Bürgermeister

